# SATZUNG
# BEHINDERTENVERBAND DESSAU e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Behindertenverband Dessau e.V.“ (BVD). Er ist Mitglied des Allgemeinen Behinderten-Verbandes Deutschlands (ABiD) und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Stendal unter der Nummer 31181 eingetragen.

## § 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist eine demokratische und solidarische Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und Freunden, sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung sozialer Aufgaben. Er wird ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung aus sozialer und humanitärer Verantwortung tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Einzelnen sind dies die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Hilfe für behinderte Menschen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Die Zwecke des Vereins werden dabei insbesondere verwirklicht durch den Betrieb sozialer Dienste und Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, wie z. B. (integrative) Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben eines Betreuungsvereins im Sinne des §1908f BGB.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden Vereine und juristische Personen, die nach Satzung oder Gesellschaftervertrag der Förderung und Betreuung behinderter Menschen dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, unabhängig von der Art der Behinderung oder der vorhandenen Tatsache einer Behinderung, soweit sie eine Übereinstimmung mit den Zielen des Verbandes erklären.
3. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
   - Wegfall der Rechtsfähigkeit, des Zwecks oder der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes (für Vereine und juristische Personen);
   - Austritt, der durch schriftliche empfangsbedürftige Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende erklärt werden kann;
   - Ausschluss wegen erheblichen Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder wegen Beitragsrückständen von 2 Jahren. Mit dem Ausschluss einer juristischen Person verlieren deren Mitglieder alle Ämter und Befugnisse im Verband sowie die juristische Person alle Ansprüche aus dem Verbandsvermögen. Sie bleibt jedoch für etwaige Verbindlichkeiten gegenüber dem Behindertenverband haftbar.
   - Tod.

**§ 4 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Geschäftsführer/-in als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
   Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Ladefrist von 14 Tagen mit Angabe des Tagungsdatums und des Tagungsortes.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Soweit aus der Einladung ersichtlich, können Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen erneut unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies für erforderlich halten.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Jede juristische Person hat drei Stimmen. Die Stimmen dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
   - Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands;
   - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
   - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
   - Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden,

- Beteiligung an Gesellschaften, Mitgliedschaft in Verbänden;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes.
- Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von Versammlungsleiter-/in und Protokollführer-/in zu unterzeichnen.

**§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, höchstens fünf Personen.
   Er hat aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zu wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Jedes im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied einzeln vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes im Vereinsregister eingetragene Vorstandsmitglied kann ein weiteres Vorstandsmitglied zu einer solchen Vertretung bevollmächtigen.
4. Tritt der gesamte Vorstand zurück, beruft der/die Geschäftsführer-/in binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung ein.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen sind zu erstatten.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen bilden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 7 Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

1. Der Vorstand beauftragt mit der Führung der laufenden Geschäfte einen/eine Geschäftsführer/-in.
2. Der/die Geschäftsführer/-in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
3. Der/die Geschäftsführer/-in ist hauptamtlich tätig im Rahmen eines individuellen Arbeitsvertrages. Die Vergütung ist im Vergleich zu anderen gemeinnützigen Organisationen angemessen zu gestalten, hat sich in den zulässigen Grenzen der Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung und im Fremdvergleich zu Dritten in der entsprechenden Bandbreite der dort gezahlten Vergütungen zu bewegen, wobei individuelle innerbetriebliche und auch außerbetriebliche Merkmale zu berücksichtigen sind.
4. Der/die Geschäftsführer/-in erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht und einen jährlichen Bericht zur Kassenführung und Vermögensverwaltung, der in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist und jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.

**§ 8 Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Finanzierung des Verbandes dienen
   - Beiträge der Mitglieder;
   - Spenden, Bußgelder und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
   - Erträge aus sozialen Dienstleistungen;
   - Kapitalerträge des Verbandsvermögens.
3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für Vereine/juristische Personen und Monatsbeiträge für natürliche Personen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keine Anteile aus dem Verbandsvermögen ausgezahlt.

**§ 9 Auflösung g**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheitsentscheidung erfolgen. Dazu müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Kommen nicht drei Viertel der Mitglieder zu einer Versammlung mit dem Ziel der Auflösung zusammen, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 5 einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Landesverband Sachsen-Anhalt des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes oder seinem als gemeinnützig anerkannten Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist neugefasst am 29.08.2024 und geändert am 16.01.2025 sowie am 14.08.2025.